



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

Stiftung Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz

Bearbeitungsdatum	16. Juni 2022
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Ruth Rentsch

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung	6
9.1	Reporting.....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	7
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	7
11.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Das Freilichtmuseum Ballenberg ist als Stiftung Ballenberg - Freilichtmuseum der Schweiz seit dem 23. August 1968 im Handelsregister eingetragen

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Der Kanton Bern wird dank hervorragenden kulturellen Angeboten national und international wahrgenommen. Er ermöglicht den Erhalt und die Entwicklung bedeutender Kulturinstitutionen. Die Ausstrahlung bedeutender Kulturinstitutionen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus trägt einerseits zur Sichtbarkeit des Kantons und seiner herausragenden Kulturproduktionen bei. Andererseits ist die kulturelle Ausstrahlung für die Standortattraktivität und Lebensqualität vor Ort relevant. Zudem ist kulturelle Ausstrahlung im heute hart umkämpften Kulturmarkt die notwendige Grundlage, um international Herausragendes wiederum im Kanton präsentieren zu können.

Der Regierungsrat hat sich im Dezember 2017 anlässlich der Überarbeitung der Kantonalen Kulturstrategie und seiner damit verbundenen strategischen Auseinandersetzung mit der Kulturpolitik des Kantons Bern dafür ausgesprochen, dass das heutige Angebot an kulturellen Institutionen auch in Zukunft breit und regional verankert sein soll. Qualität, Vielfalt und regionale Verteilung der Institutionen leisten dabei einen entscheidenden Beitrag an den „Kulturkanton Bern“ und sind ein wichtiger Trumpf im Standortwettbewerb.

Das Freilichtmuseum Ballenberg hat in der Schweiz ein einmaliges Angebot im Sinne eines USPs (unique selling proposition: Alleinstellungsmerkmal), sein sehr zahlreiches Publikum ist zu einem wesentlichen Teil national und international, seine Rezeption ist national und international.

Über 100 Wohn- und Wirtschaftsbauten aus der ganzen Schweiz sind im Freilichtmuseum Ballenberg zu sehen. Sie veranschaulichen als architektonische und sozialgeschichtliche Zeugen das Alltagsleben und die ländliche Kultur vergangener Zeiten. Das Freilichtmuseum ist nicht nur eine bedeutende kulturelle, wissenschaftliche und touristische Institution, die jährlich ca. 200'000 Besucherinnen und Besucher anzieht. Mit nahezu 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Museum saisonal beschäftigt, gehört es auch zu den bedeutendsten Arbeitgebern in der Region.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Gemäss Artikel 17 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) leistet der Kanton unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot. Zu diesen Institutionen gehört das Freilichtmuseum Ballenberg (Art. 3 Bst. c der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV vom 13. November 2013).

Gemäss dem mit RRB 79/2022 genehmigten Leistungsvertrag für die Jahre 2022 bis 2023 leistet der Kanton jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge (Staatsbeiträge) in der Höhe von CHF 1'225'000.

¹Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Politische Aufsicht durch den Regierungsrat und Oberaufsicht durch den Grossen Rat gemäss Ziffern 7.2 und 7.3 der PCG-Richtlinien. Technische Fachaufsicht durch Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Gemäss Artikel 20 KKFV ist der Regierungsrat zuständig für die Ernennung der Vertretung des Kantons in das Leitungsorgan der Stiftung Ballenberg – Schweizerisches Freilichtmuseum für ländliche Kultur. Gemäss Artikel 7 der Statuten ist der Kanton mit einer Person im sieben bis 13-köpfigen Stiftungsrat, der die Geschäfte des Freilichtmuseum Ballenberg führt, vertreten.

Die Aufgaben der Kantonsvertretung sind die Folgenden:

- Einholen von Instruktionen beim Amt für Kultur beziehungsweise bei der Bildungs- und Kulturdirektorin bei besonders wichtigen Geschäften
- Rückmeldung geben bei wichtigen Ereignissen oder besonderen Vorkommnissen
- Achten der Autonomie und der künstlerischen Freiheit der Institution

Die Verbindung in das Amt für Kultur und die Bildungs- und Kulturdirektion wird dadurch sichergestellt, dass zusätzlich zum Einsitz des Vorstehers des Amtes für Kultur in den Stiftungsrat regelmässig ein Austausch mit dem Stiftungsratspräsidenten und der Bildungs- und Kulturdirektorin durchgeführt wird.

Bei der Selektion von Kantonsvertreterinnen oder -vertretern werden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache zwischen der Bildungs- und Kulturdirektorin und dem Amt für Kultur aufgefordert, eine Selbstbeurteilung der im Anforderungsprofil aufgeführten Punkte vorzunehmen. Der Regierungsrat wird zu einem frühen Zeitpunkt in den Nominierungsprozess einbezogen und wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons.

Die zeitliche Belastung für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Stiftungsrates mit der jeweiligen Vorbereitungszeit beträgt rund 50 Stunden jährlich.

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird keine Entschädigung durch den Kanton entrichtet. Ist die Vertreterin oder Vertreter gleichzeitig Kantonsmitarbeiterin oder -mitarbeiter, wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet. Dem Präsidium und Vizepräsidium fliesst eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen der Institution zu.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Es finden keine Generalversammlungen statt.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um Rollenkonflikte bei Kantonsmitarbeitenden zu vermeiden, werden folgende Grundsätze befolgt: Mitarbeitende, die für den Kanton Einsitz in den Stiftungsrat nehmen, betreuen nicht gleichzeitig die administrativen Dossiers der kulturellen Institution. Die Erstellung des Leistungsvertrags und die Beurteilung der Controllingunterlagen wird von denjenigen Mitarbeitenden wahrgenommen, die für die Durchführung verantwortlich sind. Am Spitzengespräch, welches einmal pro Leistungsvertragsperiode durchgeführt wird, nehmen von Seiten Verwaltung die Bildungs- und Kulturdirektorin, der Amtsvorsteher und

die Abteilungsvorsteherin teil. Damit ergeben sich neben der Rollenentflechtung weitere positive Aspekte: die Verteilung des Know-hows auf mehrere Personen sowie eine nach Fähigkeiten und Interessen passende Zuordnung der Kantonsvertretung zur Institution.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Dem Regierungsrat kommen folgende gesetzlich festgelegte Aufgaben zu:

- Politische Aufsicht
- Ernennung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter
- Bezeichnung der Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot
- Bezeichnung des Mindestinhalts der Leistungsverträge
- Zustimmung zum Leistungsvertrag und Bewilligung der damit verbundenen Ausgaben

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Keine.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt folgende Aufgaben wahr:

- betreut die Dossiers des Freilichtmuseums Ballenberg
- erstellt ein spezifisches Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates
- bereitet die Selektion möglicher Mitglieder in den Stiftungsrat vor
- ist Ansprechstelle für die Kantonsvertretung
- beurteilt regelmässig die Risiken und nimmt eine Standortbestimmung vor
- arbeitet bei Projekten von strategischer Bedeutung mit
- achtet auf eine Gleichbehandlung der Kulturinstitutionen mit Anrecht auf kantonale Betriebsbeiträge stellt die Zahlung der Beiträge gemäss dem Leistungsvertrag sicher und nimmt das Controlling und Reporting wahr
- bereitet die Spitzengespräche vor und nimmt daran teil
- stellt Antrag an den Regierungsrat bei besonderen Vorkommnissen

Die Bildungs- und Kulturdirektion bereitet bei folgenden Geschäften die Beschlussfassung durch den Regierungsrat vor:

- Kantonale Kulturförderungsverordnung
- Leistungsvertrag und Bewilligung der damit verbundenen Ausgaben
- Investitionsbeiträge und Beiträge an bauliche Vorhaben, die nicht in den Betriebsbeiträgen enthalten sind
- Ernennung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in den Stiftungsrat

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Gemäss Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien übt der Grosse Rat zwecks politischer Kontrolle der Staatstätigkeit die Oberaufsicht aus.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Ziffer 7.3 der PCG-Richtlinien überprüft die Finanzkontrolle, ob die Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen wahrgenommen werden. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Der Leistungsvertrag bildet die Grundlage für das jährliche Controlling/Reporting. Der Leistungsvertrag für das Freilichtmuseum Ballenberg für die Jahre 2022 bis Ende 2023 wurde am 2. Februar 2022 (RRB 79/2022) vom Regierungsrat verabschiedet. Das Controlling ist im Leistungsvertrag wie folgt geregelt:

1. Berichterstattung

Die Stiftung unterbreitet dem Beitraggeber bis spätestens 30. Juni des Folgejahres

- den Jahresbericht des Vorjahres;
- die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr sowie die Planerfolgsrechnung für das nachfolgende Jahr;
- die Angaben zu den an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Stiftungsrates entrichteten Vergütungen (Vergütungsbericht);
- das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 des Leistungsvertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Wertes vom Soll-Wert.

2. Reporting-Gespräch

Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung findet ein Reporting-Gespräch statt. Am Gespräch nehmen mindestens zwei Vertreter/innen der Stiftung sowie in der Regel mindestens zwei Vertreter/innen des Beitraggebers teil. Im Gespräch werden neben der Leistungserfüllung auch der Vergütungsbericht thematisiert. Die Vertretung der Stiftung Ballenberg - Freilichtmuseum der Schweiz wird auf die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane gemäss der PCG-Richtlinien Kanton Bern hingewiesen. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Beitraggeber.

3. Spitzengespräch

Im zweiten Jahr der Leistungsvertragsperiode findet bei Bedarf ein Spitzengespräch zur strategischen Ausrichtung der Stiftung statt. Am Gespräch nehmen Vertretungen der Stiftung (Präsidium / operative Leitung) und des Beitraggebers (Spitze der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion / des Amtes für Kultur) teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Beitraggeber.

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den PCG-Richtlinien Kanton Bern zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation des Freilichtmuseums Ballenberg vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot).

Die Grundlage des Reportings bilden die im Leistungsvertrag festgelegten Leistungen. Für diese sind zum Teil Indikatoren und Sollwerte definiert, die jährlich bewertet werden. Sollten Abweichungen der definierten Sollwerte von mehr als 20 Prozent auftreten oder wird das Erzielen eines ausgeglichenen Rechnungsergebnisses über den Zeitraum der Vertragsperiode als unrealistisch beurteilt, wird ein Farbwechsel in der Ampel ausgelöst. Damit werden ein Handlungsbedarf signalisiert sowie das Ergreifen von Massnahmen ausgelöst.

Gestützt auf den Leistungsvertrag werden insbesondere die folgenden Indikatoren und Sollwerte berücksichtigt:

- Anzahl Besucherinnen und Besucher: 200'000
- Kostendeckungsgrad I: 80 % (ohne Kantonsbeiträge)
- Kostendeckungsgrad II: 70 % (ohne Beiträge öffentliche Hand)
- Ausgeglichenes Rechnungsergebnis

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus folgendem Grund abgewichen:

Die wesentlichen Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.4 der Richtlinien enthalten muss, sind im Leistungsvertrag des Regierungsrates mit der Stiftung Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.

11. Dokument-Protokoll

Autor/-in Ruth Rentsch

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1-0.3	Ruth Rentsch, AK	29. März 2022	Erstellt auf Basis des bisherigen Aufsichtskonzept und aktualisiert gem. aktuellen Leistungsvertrag

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.4	Lukas Tinguely, AK	8. April 2022	Ergänzungen, Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen
0.5	Anne Jäggi, AK / Sybille Birrer, AK	11. April 2022	Keine
0.6	Hans Ulrich Glarner, AK	27. April 2022	Keine
0.7-0.14	Ruth Rentsch, AK	2. Juni 2022	Änderungen akzeptiert
0.15	Benjamin Adler, GS	15. Juni 2022	Redaktionelle Anpassungen
0.16	Ruth Rentsch, AK	29. Juni 2022	Änderungen akzeptiert, Überarbeitungsmodus beendet

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	RR Christine Häsler	16. Juni 2022	Freigabe